

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 06. August 2014 – Nr. 57

Praxissemesterordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinentechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(PSO Maschinentechnik)

vom 06. August 2014

**Praxissemesterordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinentechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(PSO Maschinentechnik)**

vom 06. August 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Praxissemesterordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Inhalte und Ziele
§ 3	Zeitpunkt und Dauer
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Praxissemesterstellen
§ 6	Betreuung und Durchführung
§ 7	Anerkennung des Praxissemesters
§ 8	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung regelt Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung des gemäß § 25 BPO Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Maschinentechnik) vom 21. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule 2014/Nr.17) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praxissemesters.

§ 2 Inhalte und Ziele

Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Entsprechend des Studienverlaufsplanes wird das Praxissemester im Regelfall im 6. Semester abgeleistet. Es umfasst zusammenhängend mindestens 22 Wochen und darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Ableistung des Praxissemesters zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, jedoch trägt die oder der Studierende das Risiko möglicher, sich daraus ergebender Nachteile in Bezug auf die lückenlose Fortsetzung des Studiums (z.B. Regelstudienzeit und BaföG-Berechtigung).

(2) Das Praxissemester ist im Rahmen des Studiums eine reguläre Lehrveranstaltung. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Fachbereich sind auf Anfrage zur begleitenden Betreuung verpflichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 2 der BPO Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Maschinentechnik) vom 21. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule 2014/Nr. 17) in der jeweils geltenden Fassung ersichtlichen Pflichtfächern der ersten vier Semester bis auf drei bestanden und die besondere Studienvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 der BPO Maschinentechnik erfüllt hat.

(2) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxissemesterstellen

(1) Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle obliegt in erster Linie der oder dem Studierenden. Als Anbieter von Praxissemesterstellen kommen alle Betriebe oder Einrichtungen in Betracht, deren Tätigkeitsbereiche sich im Schwerpunkt auf berufsspezifische Lehrinhalte des Bachelorstudiengangs Maschinentechnik beziehen und die eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleisten. Sie müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die befähigt und geeignet sind, Studierende während des Praxissemesters zu betreuen und eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherstellen.

(2) Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

(3) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Betrieb/in der Einrichtung regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb/der Einrichtung. Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u.a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.

§ 6 Betreuung und Durchführung

Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik begleitet. Die Art der Betreuung bestimmt die Professorin bzw. der Professor in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da die Professorin / der Professor auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle sein soll, muss sie / er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

§ 7 Anerkennung des Praxissemesters

(1) Über das Praktikum und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 10 und soll höchstens 15 Seiten Text umfassen, zuzüglich der zum Verständnis ggfls. notwendigen, zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie/er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der oder dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die oder der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltung des Praxissemesters teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(3) Der Praxissemesterbericht ist der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in gedruckter Ausführung sowie digital auf einem elektronischen Datenträger vorzulegen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs Maschinentechnik ausgewiesen.

(5) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 08.07.2014

Lemgo, den 06. August 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann